



HVBG

HVBG-Info 26/1994 vom 14.10.1994, S. 2166 - 2173, DOK 311.01/017-BSG

**UV-Schutz für eine Großmutter gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO bei der Betreuung des Enkelkindes - BSG-Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 24/3**

UV-Schutz für eine Großmutter gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 RVO bei der Betreuung des Enkelkindes während der Berufstätigkeit der Mutter durch den Gemeindeunfallversicherungsverband gemäß § 657 Abs. 1 Nr. 3 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 24/93 - (Bestätigung des Urteils des LSG Rheinland-Pfalz vom 16.06.1993 - L 3 U 19/93 - vgl. HVBG-INFO 1993, S. 2112-2118)

Das BSG hat mit Urteil vom 05.07.1994 - 2 RU 24/93 - folgendes entschieden:

Leitsatz:

Zum Unfallversicherungsschutz bei täglicher Betreuung eines Enkelkindes während der Berufstätigkeit der Mutter.

Orientierungssatz:

1. Bei der Entscheidung des Berufungsgerichts, daß die Betreuungstätigkeit der Großmutter nach ihrer Art - nämlich durch ihre Zweckbestimmung, hauptsächlich der Erwerbstätigkeit und dem Haushalt der Tochter zu dienen - und nach der sich über viele Jahre erstreckenden Dauer das unter Verwandten allgemein übliche sprengt, wurden die Grenzen der freien richterlichen Beweiswürdigung nicht überschritten, da kein nicht bestehender allgemeiner Erfahrungssatz aufgestellt wurde. Bei der Aussage, "die Tätigkeit sei unter Verwandten nicht allgemein üblich", handelt es sich um eine revisionsrechtlich überprüfbare rechtliche Wertung des festgestellten Sachverhalts, die mit einer Verfahrensrüge nicht angegriffen werden kann. Zwar fließen in diese rechtliche Wertung insoweit generelle Tatsachen ein, als zu berücksichtigen ist, in welchem Umfang andere Großmütter ihre Enkel betreuen; diese generellen - auf das Verhalten der Gesamtbevölkerung abstellenden - Tatsachen stehen aber Rechtssätzen näher als die sogenannten Einzeltatsachen und sind ebenfalls ohnehin inhaltlich vom Revisionsgericht überprüfbar.
2. Ein Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht liegt nicht vor, wenn die geforderten weiteren Beweiserhebungen zur Entgeltlichkeit der Betreuungstätigkeit nach der zugrundezulegenden Rechtsauffassung des LSG nicht geboten waren, da es nur auf die bloße Zahlung und nicht auf die Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen oder einer pauschalen Lohnsteuer ankam.
3. Diesem Ergebnis steht auch nicht der Grundgedanke in § 20 Abs. 4 SGB XI entgegen. Danach besteht bei Personen, die mindestens 10 Jahre nicht in der sozialen Pflegeversicherung oder der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtig waren, und eine dem äußeren Anschein

nach versicherungspflichtige Beschäftigung von untergeordneter wirtschaftlicher Bedeutung aufnehmen, die wiederlegbare Vermutung, daß eine die Versicherungspflicht begründende Beschäftigung nach Abs. 1 Nr. 1 dieser Vorschrift tatsächlich nicht ausgeübt wird. Wollte man diese Regelung über die allgemeine Pflegeversicherung hinaus als allgemeinen Grundsatz ansehen, so wäre andererseits gerade für den Bereich der gesetzlichen Unfallversicherung § 539 Abs. 1 Nr. 19 RVO heranzuziehen, wonach Pflegepersonen zum unfallversicherten Personenkreis gehören.